

**Änderung der  
Satzung  
der Stadt Singen (Hohentwiel)  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen**

Aufgrund von § 8 Abs.1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. d. Bek. v. 28.6.2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geänd. dur. Art.6 d. G. v. 22.3.2023 (BGBl. I Nr.88), §§ 16, 16a und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i.d.F.v. 11.5.1992 (GBl. S.329, ber.S.683), zuletzt geänd. dur. Art.15 d. G. v. 7.2.2023 (GBl. S.26, 46) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F.v. 24.7.2000, zuletzt geänd. dur. Art.4 d. G. v. 27.6.2023 (GBl. S. 229, 231) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.d.F.v. 17.3.2005, zuletzt geänd. dur. Art.7 d. G. v. 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) in seiner Sitzung vom 26.9. 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 (Änderung)**

Die Satzung der Stadt Singen (Hohentwiel) über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 16.7.2019 wird wie folgt geändert:

Der Anlage „Gebührenverzeichnis“ zu dieser Satzung wird unter Nr.II im Anschluss an die dortige Nr.8 der nachfolgende Gebührentatbestand neu angefügt:

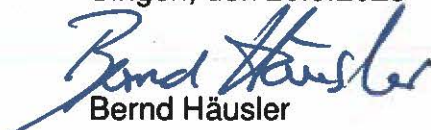
„9. Carsharing-Plätze, je Einzelstellplatz      jährlich      150,00 – 750,00“

---

**§ 2 (Inkrafttreten)**

Die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Singen, den 26.9.2023

  
Bernd Häusler

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weiterer Hinweis:

Die Zustimmung gemäß § 8 Abs.1 S.5 FStrG wurde durch das Regierungspräsidium Freiburg am 26.9.23 erteilt.